



Bundesnetzagentur

Bonn, 19. Februar 2025

Amtsblatt 04

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
12	Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Bereich 5945 MHz - 6425 MHz für drahtlose Zugangssysteme, einschließlich lokaler Funknetze WAS/WLAN („Wireless Access Systems including Wireless Local Area Networks“)	387
13	Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Kraftfahrzeug - Kurzstreckenradare im Frequenzbereich 77–81 GHz	388
14	Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch die Allgemeinheit für Richtfunk im Frequenzbereich 57–71 GHz	389

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
35	TKG §§ 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 i. V. m. 192; Regulierungsverfügung für den Markt 1 Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in das Festnetz der Voxbone SA; hier: Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens	390
36	TKG §§ 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 i. V. m. 192; Regulierungsverfügung für den Markt 2 Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in einzelnen Mobilfunknetzen; hier: Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens	390
37	§§ 192, 29, 36 i. V. m § 12 Abs. 1 TKG, § 16 TKG; Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfs in dem Verwaltungsverfahren gegenüber der Telekom Deutschland GmbH zur Überprüfung des Standardangebots Wholesale Ethernet VPN 2.0	390
38	§ 214 Abs. 1 TKG; Antrag der Stadtwerke Flensburg GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und -linien; hier: BK11-25-002	391
39	§ 214 Abs. 1 TKG; Antrag der Stadtwerke Flensburg GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und -linien; hier: BK11-25-003	392

Mit-Nr.		Seite
40	Bekanntmachung der deutschen „notifizierten Stellen“ gemäß dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG).....	393
41	Bekanntmachung der deutschen „notifizierten Stellen“ gemäß dem Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG)	395
42	Bekanntmachung der deutschen Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-Japan	397
43	Bekanntmachung der deutschen Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-USA.....	398

Energie

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

44	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-22-014	401
45	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-22-015	401
46	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-22-019	401
47	Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich; hier: Einstellung eines Verfahrens – BK4-22-023	401

Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 12/2025

Hiermit wird die Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Bereich 5945 MHz - 6425 MHz für drahtlose Zugangssysteme, einschließlich lokaler Funknetze WAS/WLAN („Wireless Access Systems including Wireless Local Area Networks“) gem. § 210 Satz 2 Nummer 2 TKG bekanntgemacht.

Diese Allgemeinzuteilung wird gemäß § 210 Satz 2 Nummer 1 TKG zusätzlich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/Allgemeinzuteilungen> veröffentlicht.

Gemäß § 210 Satz 3 TKG gilt diese Allgemeinzuteilung zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Bereich 5945 MHz - 6425 MHz für drahtlose Zugangssysteme, einschließlich lokaler Funknetze WAS/WLAN („Wireless Access Systems including Wireless Local Area Networks“)

Auf Grund des § 91 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit für drahtlose Zugangssysteme einschließlich lokaler Funknetze (WAS/WLAN) zugeteilt.

Mit dieser Allgemeinzuteilung erfolgt die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1067 der Kommission vom 17. Juni 2021 über die harmonisierte Nutzung von Funkfrequenzen im Frequenzband 5945 – 6425 MHz für die Einführung drahtloser Zugangssysteme einschließlich lokaler Funknetze (WAS/Funk-LANs), bekannt gegeben unter Aktenzeichen C/2021/4240, ABl. L 232 vom 30.6.2021; zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/3157 der Kommission vom 17. Dezember 2024, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L, vom 19.12.2024, permanent abrufbar über http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/3157/oj, in Deutschland.

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 „Drahtlose Zugangssysteme einschließlich lokaler Funknetze (WAS/WLANs)“ sind Breitband-Funksysteme für private und der Öffentlichkeit zugängliche Anwendungen, die einen drahtlosen Zugang unabhängig von der Netztopologie ermöglichen
- 1.2 „nichtstörend und ungeschützt“ bedeutet, dass keine schädliche Störung bei einem Funkdienst verursacht werden darf und kein Anspruch auf Schutz gegen funktechnische Störungen dieser Geräte durch Funkdienste besteht
- 1.3 „äquivalente isotrope Strahlungsleistung“ (*Equivalent Isotropically Radiated Power*, EIRP) ist das Produkt der an die Antenne abgegebenen Leistung und des Antennengewinns in einer bestimmten Richtung im Verhältnis zu einer isotropen Antenne (absoluter oder isotroper Gewinn)

2. Frequenznutzungsbestimmungen:

Die Nutzung des Frequenzbereichs 5945 – 6425 MHz durch drahtlose Zugangssysteme einschließlich lokaler Funknetze erfolgt nichtstörend und ungeschützt (siehe auch Hinweis 7).

2.1 WAS/WLAN Geräte mit geringer Leistung in Innenräumen; Low Power Indoor (LPI) Devices

Frequenzbereich in MHz ¹⁾	5945 - 6425
Maximale mittlere äquivalente isotrope Strahlungsleistung für bandinterne Aussendungen in Watt (EIRP) ²⁾	0,2
Maximale mittlere EIRP- Dichte für bandinterne Aussendungen in Watt/MHz ²⁾	0,01
Maximale mittlere EIRP- Dichte für Außerbandaussendungen unterhalb von 5935 MHz in Watt/MHz ²⁾	6,3 x 10 ⁻⁶
Zulässiger Betrieb	Beschränkter Innenraumeinsatz, auch in Zügen mit metallbeschichteten Fenstern ⁽³⁾ und Luftfahrzeugen. Kein Einsatz im Außenbereich, auch nicht in Straßenfahrzeugen.

Frequenzbereich in MHz ¹⁾	5945 - 6425
Geräteklasse	Ein LPI-Zugangspunkt oder eine LPI-Brücke wird über ein Verbindungskabel mit Strom versorgt, hat eine integrierte Antenne und ist nicht batteriebetrieben. Ein LPI-Client-Gerät, das mit einem LPI-Zugangspunkt oder einem anderen LPI-Client-Gerät verbunden ist, kann batteriebetrieben sein.

2.2 WAS/WLAN- Geräte mit sehr geringer Leistung, Very Low Power Devices (VLP)

Frequenzbereich in MHz ¹⁾	5945 - 6425
Maximale mittlere äquivalente isotrope Strahlungsleistung für bandinterne Aussendungen in Watt (EIRP) ²⁾	0,025
Maximale mittlere EIRP- Dichte für bandinterne Aussendungen in Watt/MHz ²⁾	0,00125
Maximale mittlere EIRP- Dichte bei Schmalbandnutzung in Watt/MHz ^{2) 4)}	0,01
Maximale mittlere EIRP- Dichte für Außerbandaussendungen unterhalb 5935 MHz in Watt/MHz ^{3) 5)}	0,0316 x 10 ⁻⁶



Zulässiger Betrieb	In Innenräumen und Außenbereichen. Kein Einsatz in unbemannten Luftfahrzeugsystemen (UAS).
Gerätekategorie	Das VLP-Gerät ist ein tragbares Gerät.

- 1) Aussendungen, die absichtlich bestimmungsgemäße WAS/WLAN-Nutzungen stören oder verhindern, wie z. B. Aussendungen von Funksignalen und/oder Datenpaketen, die die Abmeldung oder Beeinflussung von WAS/WLAN-Verbindungen anderer Nutzer gegen deren Willen zum Ziel haben, sind nicht gestattet.
- 2) Die mittlere EIRP ist die EIRP während der Pegelspitze (Burst) bei der Übertragung, die gleichzeitig die maximale Sendeleistung darstellt, sofern eine Sendeleistungsregelung erfolgt.
- 3) Oder ähnliche Strukturen aus Werkstoffen mit vergleichbaren Dämpfungseigenschaften.
- 4) Schmalbandgeräte sind Geräte, die in Kanalbandbreiten kleiner als 20 MHz arbeiten. Schmalbandgeräte benötigen zudem einen Frequenzsprungmechanismus über mindestens 15 Kanäle für einen Betrieb mit einer bandinternen spektralen Leistungsdichte (PSD) über 1 dBm/MHz.
- 5) Über die Ersetzung des Grenzwertes $0,0316 \times 10^{-6}$ Watt/MHz durch den Grenzwert $0,2 \mu\text{W}/\text{MHz}$ wird bis zum 31. Dezember 2025 auf der Grundlage der Antwort der CEPT auf das Mandat der Kommission vom 21. April 2021 entschieden.

3. Weitere Bestimmungen

WAS/WLAN-Geräte dürfen keine schädlichen Störungen bei anderen Funkdiensten verursachen und haben keinen Anspruch auf Schutz gegen funktechnische Störungen dieser Geräte durch andere Funkdienste („nichtstörend und ungeschützt“).

4. Befristung

In Übereinstimmung mit § 92 des TKG ist diese Allgemeinzuteilung bis zum **31.12.2025** befristet.

Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Eine Nutzung zugewiesener Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die dem Funkanlagengesetz (FuAG) entsprechen (§ 99 Abs. 6 TKG).
3. Aussendungen oder Abstrahlungen unterhalb von 8,3 kHz sind keine Frequenznutzung im Sinne des TKGs und bedürfen daher keiner Frequenzzuteilung.
4. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z. B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).

5. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten, verantwortlich.
6. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Funkanwendungen mit geringer Reichweite die gemäß Richtlinie 2014/53/EU bzw. des FuAG verabschiedeten harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
7. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 103 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.
8. Die Beauftragten der Bundesnetzagentur sind gemäß § 28 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln befugt, Grundstücke, Räumlichkeiten und Wohnungen, auf oder in denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Ursache störender Aussendungen zu vermuten ist, zu betreten. Zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen ist dies ihnen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinzuteilung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden. Der Widerspruch hat gemäß § 217 Absatz 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

221-5

Vfg Nr. 13/2025

Hiermit wird die Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Kraftfahrzeug - Kurzstreckenradare im Frequenzbereich 77 – 81 GHz gem. § 210 Satz 2 Nummer 2 TKG bekanntgemacht.

Diese Allgemeinzuteilung wird gemäß § 210 Satz 2 Nummer 1 TKG zusätzlich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/Allgemeinzuteilungen> veröffentlicht.

Gemäß § 210 Satz 3 TKG gilt diese Allgemeinzuteilung zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Kraftfahrzeug - Kurzstreckenradare im Frequenzbereich 77 – 81 GHz

Auf Grund des § 91 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird hiermit der Frequenzbereich 77 – 81 GHz zur Nutzung durch die Allgemeinheit für Kraftfahrzeug - Kurzstreckenradare zugewiesen.

Mit dieser Allgemeinzuteilung erfolgt die verpflichtende Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 8. Juli 2004 zur Harmonisierung der Frequenznutzung im Bereich 79 GHz für Kfz-Kurzstreckenradargeräte in der Gemeinschaft (2004/545/EG), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, L 241 vom 13.7.2004, S. 66-67, permanent abrufbar über <http://data.europa.eu/eli/dec/2004/545/oj>, in Deutschland.

1. Frequenznutzungsparameter

Frequenzbereich in GHz	Maximale mittlere Leistungsdichte in dBm/MHz (EIRP)	Spitzenbegrenzung in dBm (EIRP)	Maximale mittlere Leistungsdichte in dBm/MHz (EIRP) ¹⁾
77 - 81	- 3	55	- 9

¹⁾ Maximale mittlere Leistungsdichte außerhalb eines Fahrzeugs aufgrund des Betriebs eines Kurzstreckenradars

2. Befristung

In Übereinstimmung mit § 92 des TKG ist diese Allgemeinzuteilung bis zum **31.12.2035** befristet.

Hinweise:

- Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
- Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die dem Funkanlagengesetz (FuAG) entsprechen (§ 99 Abs. 6 TKG).
- Aussendungen oder Abstrahlungen unterhalb von 8,3 kHz sind keine Frequenznutzung im Sinne des TKGs und bedürfen daher keiner Frequenzzuteilung.
- Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z. B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
- Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten, verantwortlich.
- Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Funkanwendungen mit geringer Reichweite die gemäß Richtlinie 2014/53/EU bzw. des FuAG verabschiedeten harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
- Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 103 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.
- Die Beauftragten der Bundesnetzagentur sind gemäß § 28 des EMVG befugt, Grundstücke, Räumlichkeiten und Wohnungen, auf oder in denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Ursache störender Aussendungen zu vermuten ist, zu betreten. Zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen ist dies ihnen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinzuteilung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden. Der Widerspruch hat gemäß § 217 Absatz 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

221-5

Vfg Nr. 14/2025

Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch die Allgemeinheit für Richtfunk im Frequenzbereich 57 – 71 GHz

Die Vfg. 45/2014 „Änderungsverfügung zur Allgemeinzuteilung für Punkt-zu-Punkt Richtfunk im Frequenzbereich 57 GHz – 58,9 GHz“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 15/2014 vom 20. August 2014, S. 2333, sowie die Vfg. 134/2022 „Allgemeinzuteilung für Punkt-zu-Punkt Richtfunk im Frequenzbereich 59 GHz - 63 GHz“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 24/2022 vom 21.12.2022, S. 1502, sind ausgelaufen.

Zukünftig fallen Breitbandanwendungen einschließlich Punkt-zu-Punkt Richtfunk Anwendungen rückwirkend und vollumfänglich unter die Vfg. 133/2019, geändert durch die Vfg. 12/2020 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Nutzung durch Funkanwendungen geringer Reichweite (SRD)“, veröffentlicht im Amtsblatt 24/2019 vom 18. Dezember 2019, S. 2094.

Der vollständige Text der Allgemeinzuteilung findet sich auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur unter der Rubrik: Fachthemen / Telekommunikation / Funk und Frequenzen / Allgemeinzuteilungen / Funkanlagen geringer Reichweite (SRD) / Funkanwendungen mit geringer Reichweite; Non-specific Short Range Device (SRD).

226-2

Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 35/2025

TKG §§ 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 i. V. m. 192;

Regulierungsverfügung für den Markt 1 Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in das Festnetz der Voxbone SA

hier: Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Der Entwurf der Entscheidung im o.g. Verfahren wurde im Internet am 08.01.2025 veröffentlicht. Ein entsprechender Hinweis erschien im Amtsblatt 1/2025 vom 08.01.2025 als Mitteilung Nr. 3. Die Stellungnahmefrist endete am 14.02.2025.

Die im Rahmen der nationalen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen können auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur eingesehen werden.

Es ist beabsichtigt, den überarbeiteten Entwurf nach behördeninterner Information und Abstimmung (§ 211 Abs. 5 TKG) und Beteiligung des Bundeskartellamts (§ 197 Abs. 2 Nr. 2 TKG) gemäß §§ 14 Abs. 3 i. V. m. 12 Abs. 2, S. 1 TKG der EU-Kommission, dem GEREK und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der Entscheidungsentwurf ist dann auf den Internetseiten der EU-Kommission abrufbar.

Die endgültige Entscheidung ergeht im Anschluss an das Notifizierungsverfahren und wird ebenfalls im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

BK3d-24/020

Mitteilung Nr. 36/2025

TKG §§ 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 i. V. m. 192;

Regulierungsverfügung für den Markt 2 Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in einzelnen Mobilfunknetzen

hier: Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Der (Muster-)Entwurf der Entscheidung in den o.g. Verfahren wurde im Internet am 08.01.2025 veröffentlicht. Ein entsprechender Hinweis erschien im Amtsblatt 1/2025 vom 08.01.2025 als Mitteilung Nr. 2. Die Stellungnahmefrist endete am 14.02.2025.

Die im Rahmen der nationalen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen können auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur eingesehen werden.

Es ist beabsichtigt, den überarbeiteten Entwurf nach behördeninterner Information und Abstimmung (§ 211 Abs. 5 TKG) und Beteiligung des Bundeskartellamts (§ 197 Abs. 2 Nr. 2 TKG) gemäß §§ 14 Abs. 3 i. V. m. 12 Abs. 2, S. 1 TKG der EU-Kommission, dem GEREK und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der Entscheidungsentwurf ist dann auf den Internetseiten der EU-Kommission abrufbar.

Die endgültigen Entscheidungen ergehen im Anschluss an das Notifizierungsverfahren und wird ebenfalls im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

BK3d-24/002 bis 011

Mitteilung Nr. 37/2025

§§ 192, 29, 36 i. V. m § 12 Abs. 1 TKG, § 16 TKG;

Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfs in dem Verwaltungsverfahren gegenüber der Telekom Deutschland GmbH zur Überprüfung des Standardangebots Wholesale Ethernet VPN 2.0

In dem o. g. Verfahren wird hiermit veröffentlicht, dass der Konsultationsentwurf im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle/Nationale Konsultationen unter dem Aktenzeichen BK2c-19/008 ab Beginn des Konsultationsverfahrens am 19.02.2025 eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann.

Etwaige Stellungnahmen können auf dem Postweg an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 2, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder elektronisch an BK2.-Postfach@BNetzA.de jeweils unter Angabe des Aktenzeichens BK2c-19/008 gesendet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Stellungnahmen als Ergebnis des Konsultationsverfahrens gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 TKG im Internet der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung Ihrer Stellungnahme ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten. Wenn keine öffentliche Fassung beigefügt ist, wird davon ausgegangen, dass Ihre Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und insoweit unverändert veröffentlicht werden kann, vgl. § 216 TKG.

Sollten in Ihrer Stellungnahme personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteil) enthalten sein, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung (schriftlich oder in elektronischer Form) des/der Betroffenen



in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen und mitvorzulegen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Das Konsultationsverfahren beginnt am **19.02.2025** und endet am Freitag, dem **19.03.2025**.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

BK 2c-19/008

Mitteilung Nr. 38/2025

§ 214 Abs. 1 TKG;

Antrag der Stadtwerke Flensburg GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbelegungsverfahren über einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und -linien

hier: BK11-25-002

Die Stadtwerke Flensburg GmbH hat mit Schreiben vom 3.2.2025, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am selben Tag, folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der GVG Glasfaser GmbH gestellt:

Die Antragstellerin beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten,

- 1.) ihr auf dem Gebiet der Gemeinden des Breitbandzweckverbandes Angeln zu den dort befindlichen öffentlich geförderten Telekommunikationslinien und Telekommunikationsnetzen einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zu fairen und angemessenen Bedingungen nach § 155 Abs. 1 TKG in Form eines Bitstromzugangs (Layer 2) zu gewähren.
- 2.) Für den in Ziffer 1 beantragten Netzzugang sollen Vorleistungsentgelte in einer Struktur und Höhe festgelegt werden, die es der Antragstellerin ermöglichen, auf der Endnutzerebene wirksam mit der Antragsgegnerin in Wettbewerb zu treten und eine angemessene Verzinsung ihrer eigenen wettbewerblichen Bemühungen zu erlangen, indem
 - a) ein angemessenes Einmalentgelt für die Bereitstellung festgelegt wird, das nicht höher ist als das am 23.12.2024 vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr veröffentlichte Einmalentgelt für Bereitstellung und Kündigung, und
 - b) eine angemessene Spanne zwischen den monatlichen Vorleistungsentgelten und den entsprechenden Endnutzerentgelten sichergestellt wird; oder
 - c) hilfsweise zu b) Entgelte für die monatliche Überlassung eines Bitstromzugangs (Layer 2), soweit dieser das Angebot von kombinierten Diensten (Internet und Telefonie) betrifft, nicht höher als die am 23.12.2024 vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr für die einzelnen Bandbreitenklassen veröffentlichten Entgelte festgelegt werden und ein Entgelt für die monatliche Überlassung eines Bitstromzugangs (Layer 2), soweit dieser das Angebot von Internet-only Diensten betrifft, festgelegt wird, durch das eine angemessene Spanne

zwischen den Vorleistungsentgelten und den entsprechenden Endnutzerentgelten sichergestellt wird.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-25-002 geführt.

Der Termin für eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbelegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) wird über die [Einheitliche Informationsstelle \(EIS\)](#) auf der Homepage der Bundesnetzagentur gesondert bekanntgegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 11
Tulpenfeld 4,
53113 Bonn

oder elektronisch an: BK11.Postfach@BNetzA.de.

Hinweise:

1. Sofern eine Stellungnahme **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten (inkl. einer Liste, in der die Schwärzungen substantiiert begründet sind). Sofern keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält (vgl. § 216 TKG).
Soweit in dem Dokument **personenbezogene Daten** (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.
2. Gemäß § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.
3. Stellungnahmen sind an die o. g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.
4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Beigeladenen zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-25-002 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link www.bnetza.de/bk11aktuell. Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. sechs Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.
5. Weitere Bekanntmachungen zum Verfahren werden über die [Einheitliche Informationsstelle \(EIS\)](#) auf der Homepage der Bundesnetzagentur bekanntgegeben.

BK11-25-002



Mitteilung Nr. 39/2025

§ 214 Abs. 1 TKG;

Antrag der Stadtwerke Flensburg GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbelegungsverfahren über einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und -linien

hier: BK11-25-003

Die Stadtwerke Flensburg GmbH hat mit Schreiben vom 3.2.2025, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am selben Tag, folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der GVG Glasfaser GmbH gestellt:

Die Antragstellerin beantragt die Antragsgegnerin zu verpflichten,

- 1.) ihr auf dem Gebiet der Gemeinden des Breitbandzweckverbandes Mittelangeln zu den dort befindlichen öffentlich geförderten Telekommunikationslinien und Telekommunikationsnetzen einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zu fairen und angemessenen Bedingungen nach § 155 Abs. 1 TKG in Form eines Bitstromzugangs (Layer 2) zu gewähren.
- 2.) Für den in Ziffer 1 beantragten Netzzugang sollen Vorleistungsentgelte in einer Struktur und Höhe festgelegt werden, die es der Antragstellerin ermöglichen, auf der Endnutzerebene wirksam mit der Antragsgegnerin in Wettbewerb zu treten und eine angemessene Verzinsung ihrer eigenen wettbewerblichen Bemühungen zu erlangen, indem
 - a) ein angemessenes Einmalentgelt für die Bereitstellung festgelegt wird, das nicht höher ist als das am 23.12.2024 vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr veröffentlichte Einmalentgelt für Bereitstellung und Kündigung, und
 - b) eine angemessene Spanne zwischen den monatlichen Vorleistungsentgelten und den entsprechenden Endnutzerentgelten sichergestellt wird; oder
 - c) hilfsweise zu b) Entgelte für die monatliche Überlassung eines Bitstromzugangs (Layer 2), soweit dieser das Angebot von kombinierten Diensten (Internet und Telefonie) betrifft, nicht höher als die am 23.12.2024 vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr für die einzelnen Bandbreitenklassen veröffentlichten Entgelte festgelegt werden und ein Entgelt für die monatliche Überlassung eines Bitstromzugangs (Layer 2), soweit dieser das Angebot von Internet-only Diensten betrifft, festgelegt wird, durch das eine angemessene Spanne zwischen den Vorleistungsentgelten und den entsprechenden Endnutzerentgelten sichergestellt wird.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-25-003 geführt.

Der Termin für eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbelegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) wird über die [Einheitliche Informationsstelle \(EIS\)](#) auf der Homepage der Bundesnetzagentur gesondert bekanntgegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur
 Beschlusskammer 11
 Tulpenfeld 4,
 53113 Bonn

oder elektronisch an: BK11.Postfach@BNetzA.de.

Hinweise:

1. Sofern eine Stellungnahme **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten (inkl. einer Liste, in der die Schwärzungen substantiiert begründet sind). Sofern keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält (vgl. § 216 TKG).

Soweit in dem Dokument **personenbezogene Daten** (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

2. Gemäß § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

3. Stellungnahmen sind an die o. g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.

4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Beigeladenen zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-25-003 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link www.bnetza.de/bk11aktuell. Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. sechs Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

5. Weitere Bekanntmachungen zum Verfahren werden über die [Einheitliche Informationsstelle \(EIS\)](#) auf der Homepage der Bundesnetzagentur bekanntgegeben.

BK11-25-003



Mitteilung Nr. 40/2025

Bekanntmachung der deutschen „notifizierten Stellen“ gemäß dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG)

Die nachfolgend aufgeführten Stellen sind als „notifizierte Stellen“ gemäß § 21 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Anforderungen an und das Verfahren für die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln und im Bereich der Bereitstellung von Funkanlagen (Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung – AnerkV) auf dem Gebiet der elektromagnetischen Verträglichkeit im Geltungsbereich der Richtlinie 2014/30/EU des europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit von der Bundesnetzagentur anerkannt worden.

Die AnerkV dient u. a. der Umsetzung der Kapitel 3 und 4 der Richtlinie 2014/30/EU.

Die Amtsblatt-Mitteilung [Nr. 34/2024 vom 7. Februar 2024](#) wird durch diese Mitteilung aktualisiert.

Notifizierte Stellen nach Richtlinie 2014/30/EU (sortiert nach EU-Kenn-Nummern, Stand: **21.01.2025**)

Unternehmen	Telefon/Telefax	EU-Kennnummer
TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH Niederlassung Kassel Knorrstraße 36 34121 Kassel	(05 61) 20 91-351 (05 61) 20 91-100	0091
TÜV SÜD Product Service GmbH Certification Body CRT Munich Ridlerstraße 65 80339 München	(0 89) 5 00 84-261 (0 89) 5 00 84-230	0123
TÜV Rheinland LGA Products GmbH Kostenstelle 518 Tillystraße 2 90431 Nürnberg	(09 11) 6 55-5995 (09 11) 6 55-5993	0197
VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut GmbH NB–EMC Merianstraße 28 63069 Offenbach	(0 69) 83 06-0 (0 69) 83 06-555	0366
Cetecom advanced GmbH Untertürkheimer Str. 6-10 66117 Saarbrücken	(0 20 54) 95 19-0 (0 20 54) 95 19-150	0680
PHOENIX TESTLAB GmbH Radio & Telecommunications Department Königswinkel 10 32825 Blomberg	(0 52 35) 95 00-0 (0 52 35) 95 00-28	0700
EMC Test NRW GmbH electromagnetic compatibility Emil-Figge-Straße 76 44227 Dortmund	(02 31) 9 99 67-850 (02 31) 9 99 67-855	1946
Eurofins Produkt Service GmbH Storkower Straße 38c 15526 Reichenwalde	(03 36 31) 888-0 (03 36 31) 888-660	0681



CSA Group Bayern GmbH Straubinger Strasse 100 94447 Plattling	(0 9931) 9836-0	1948
Obering. Berg & Lukowiak GmbH Löhner Straße 157 32609 Hüllhorst	(0 57 44) 92 96-0 (0 57 44) 92 96-15	1949



Mitteilung Nr. 41/2025

Bekanntmachung der deutschen „notifizierten Stellen“ gemäß dem Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG)

Die nachfolgend aufgeführten Stellen sind als „notifizierte Stellen“ gemäß § 22 des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (FuAG) in Verbindung mit § 10 der Verordnung über die Anforderungen an und das Verfahren für die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln und im Bereich der Bereitstellung von Funkanlagen (Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung – AnerkV) auf dem Gebiet von Funkanlagen im Geltungsbereich der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG von der Bundesnetzagentur anerkannt worden.

Die AnerkV dient u. a. der Umsetzung der Kapitel 3 und 4 der Richtlinie 2014/53/EU.

Die Amtsblatt-Mitteilung [Nr. 35/2024 vom 7. Februar 2024](#) wird durch diese Mitteilung aktualisiert.

Notifizierte Stellen nach Richtlinie 2014/53/EU (sortiert nach EU-Kenn-Nummern, Stand: **21.01.2025**)

Unternehmen	Telefon/Telefax/Email	Aufgabenbereich nach Richtlinie 2014/53/EU	EU-Kennnummer
TÜV SÜD Product Service GmbH Ridlerstraße 65 80339 München	(089) 50084261 (089) 50084230 ps-zert@tuev-sued.de	Anhang III: Artikel 3.1.a, 3.1.b, 3.2, 3.3.d, 3.3.e, 3.3.f, 3.3.g (R&TTED), 3.3.g (Galileo), 3.4	0123
TÜV Rheinland LGA Products GmbH Tillystraße 2 90431 Nürnberg	(0911) 6555225 (0911) 6555226 service@de.tuv.com	Anhang III: Artikel 3.1.a, 3.1.b, 3.2, 3.3.d, 3.3.e, 3.3.f, 3.3.g (R&TTED), 3.3.g (Galileo), 3.4	0197
VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut GmbH Merianstr. 28 63069 Offenbach	(069) 83060 (069) 8306555 vde-institut@vde.com	Anhang III: Artikel 3.1.a, 3.1.b, 3.2, 3.3.d, 3.3.e, 3.3.f, 3.3.g (R&TTED), 3.3.g (Galileo), 3.4	0366
Eurofins Product Service GmbH Storkower Straße 38c 15526 Reichenwalde	(033631) 8880 (033631) 888650 EEinfoDE@eurofins.com	Anhang III: Artikel 3.1.a, 3.1.b, 3.2, 3.3.d, 3.3.e, 3.3.f, 3.3.g (R&TTED), 3.3.g (Galileo), 3.4	0681
cetecom advanced GmbH Untertürkheimer Str. 6-10 66117 Saarbrücken	(0681) 5980 (0681) 5989075 mail@cetecomadvanced.com	Anhang III & IV: Artikel 3.1.a, 3.1.b, 3.2, 3.3.d, 3.3.e, 3.3.f, 3.3.g (R&TTED), 3.3.g (Galileo), 3.4	0682
PHOENIX TESTLAB GmbH Königswinkel 10 32825 Blomberg	(05235) 95000 (05235) 950028 office@phoenix-testlab.de	Anhang III & IV: Artikel 3.1.a, 3.1.b, 3.2, 3.3.d, 3.3.e, 3.3.f, 3.3.g (R&TTED), 3.3.g (Galileo), 3.4	0700
CSA Group Bayern GmbH Straubinger Straße 100 94447 Plattling	(09931) 98360 (09931) 98360 info.bayern@csagroup.org	Anhang III: Artikel 3.1.a, 3.1.b, 3.2, 3.3.d, 3.3.e, 3.3.f, 3.3.g (R&TTED), 3.3.g (Galileo)	1948



STC Germany GmbH Ohmstraße 1 84160 Frontenhausen	(08732) 6381 (08732) 2345 grstc@stc.group	Anhang III: Artikel 3.1.a, 3.1.b, 3.2, 3.3.g (R&TTED), 3.3.g (Galileo), 3.4	2522
KL-Certification GmbH Heinrich-Hertz-Allee 7 66386 St. Ingbert	(06894) 3893866 (06894) 3893899 info@kl-certification.de	Anhang III: Artikel 3.1.a, 3.1.b, 3.2, 3.3.d, 3.3.e, 3.3.f, 3.3.g (R&TTED), 3.3.g (Galileo), 3.4	2784



Mitteilung Nr. 42/2025

Bekanntmachung der deutschen Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-Japan

Die nachfolgend aufgeführten Stellen sind als Konformitätsbewertungsstellen auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 27. September 2001 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung (2001/747/EG) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Anforderungen an und das Verfahren für die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln und im Bereich der Bereitstellung von Funkanlagen (Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung – AnerkV) im Sektor Telekommunikationsendgeräte und Funkausrüstungen anerkannt worden.

Die Amtsblatt-Mitteilung [Nr. 36/2024 vom 7. Februar 2024](#) wird durch diese Mitteilung aktualisiert.

Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-Japan für den Bereich des Radio Law (Stand: [21.01.2025](#) alphabetisch geordnet)

Unternehmen	Telefon/Telefax	Registriernummer
cetecom advanced GmbH Untertürkheimer Straße 6-10 66117 Saarbrücken	+49 (0) 681 598 0 +49 (0) 681 598 9075	BNetzA-CAB-13/21-105 CAB ID (JAPAN) 215
KL-Certification GmbH Heinrich-Hertz-Allee 7 66386 St. Ingbert	+49 (0) 6894 389 38 66 +49 (0) 6894 389 38 99	BNetzA-CAB-19/21-51 CAB ID (JAPAN) 219
PHOENIX TESTLAB GmbH Königswinkel 10 32825 Blomberg	+49 (0) 5235 95 00-0 +49 (0) 5235 95 00-28	BNetzA-CAB-02/21-104 CAB ID (JAPAN) 204

Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-Japan für den Bereich des Telecommunications Business Law (Stand: [21.01.2025](#) alphabetisch geordnet)

Unternehmen	Telefon/Telefax	Registriernummer
cetecom advanced GmbH Untertürkheimer Straße 6-10 66117 Saarbrücken	+49 (0) 681 598 0 +49 (0) 681 598 9075	BNetzA-CAB-13/21-105 CAB ID (JAPAN) 215
KL-Certification GmbH Heinrich-Hertz-Allee 7 66386 St. Ingbert	+49 (0) 6894 389 38 66 +49 (0) 6894 389 38 99	BNetzA-CAB-19/21-51 CAB ID (JAPAN) 219
PHOENIX TESTLAB GmbH Königswinkel 10 32825 Blomberg	+49 (0) 5235 95 00-0 +49 (0) 5235 95 00-28	BNetzA-CAB-02/21-104 CAB ID (JAPAN) 204

Mitteilung Nr. 43/2025

Bekanntmachung der deutschen Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-USA

TCB: Die nachfolgend aufgeführten Stellen sind als Konformitätsbewertungsstellen auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 22. Juni 1998 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung (1999/78/EG) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Anforderungen an und das Verfahren für die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln und im Bereich der Bereitstellung von Funkanlagen (Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung – AnerkV) im Sektor Telekommunikation anerkannt worden.

Die Amtsblatt-Mitteilung [Nr. 37/2024 vom 7. Februar 2024](#) wird durch diese Mitteilung ersetzt.

Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-USA (Stand: **21.01.2025** alphabetisch geordnet)

Unternehmen	Telefon/Telefax	Registriernummer
cetecom advanced GmbH Untertürkheimer Straße 6-10 66117 Saarbrücken	+49 (0) 681 598 0 +49 (0) 681 598 8775	BNetzA-CAB-13/21-105
Eurofins Product Service GmbH Storkower Straße 38c 15526 Reichenwalde	+49 (0) 33631 8 88-0 +49 (0) 33631 8 88-660	BNetzA-CAB-02/21-103
KL-Certification GmbH Heinrich-Hertz-Allee 7 66386 St. Ingbert	+49 (0) 6894 389 38 66 +49 (0) 6894 389 38 99	BNetzA-CAB-19/21-51
PHOENIX TESTLAB GmbH Königswinkel 10 32825 Blomberg	+49 (0) 5235 95 00-0 +49 (0) 5235 95 00-28	BNetzA-CAB-02/21-104

CAB EMC: Die nachfolgend aufgeführten Stellen sind als Konformitätsbewertungsstellen auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 22. Juni 1998 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung (1999/78/EG) in Verbindung mit § 13 der Verordnung über die Anforderungen an und das Verfahren für die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln und im Bereich der Bereitstellung von Funkanlagen (Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung – AnerkV) im Sektor Elektromagnetische Verträglichkeit anerkannt worden.

Die Amtsblatt-Mitteilung [Nr. 37/2024 vom 7. Februar 2024](#) wird durch diese Mitteilung aktualisiert.

Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-USA (Stand: **21.01.2025**, alphabetisch geordnet)

Unternehmen	Telefon/Telefax	Registriernummer
7layers GmbH Borsigstraße 11 40880 Ratingen	+49 (0) 2102 7 49-0 +49 (0) 2102 7 49-350	BNetzA-CAB-16/21-11
Bureau Veritas Consumer Products Services Germany GmbH Thurn-und-Taxis-Straße 18 90411 Nürnberg	+49 (0) 40 74041 0	BNetzA-CAB-19/21-20



cetecom advanced GmbH Untertürkheimer Straße 6-10 66117 Saarbrücken	+49 681 598 0 +49 681 598 8775	BNetzA-CAB-13/21-105
CSA Group Bayern GmbH Straubinger Strasse 100 94447 Plattling	+49 (0) 9931 9836 0	BNetzA-CAB-13/21-07
EMCE GmbH Untere Wiesen 1 88483 Burgrieden	+49 (0) 7392 91 13 70 +49 (0) 7392 91 13 72	BNetzA-CAB-02/21-01
Element Materials Technology Straubing GmbH Gustav-Hertz-Straße 35 94315 Straubing	+49 (0) 9421 5 68 68-0 +49 (0) 9421 5 68 68-100	BNetzA-CAB-02/21-02
Eurofins Product Service GmbH Storkower Straße 38c 15526 Reichenwalde	+49 (0) 33631 8 88-0 +49 (0) 33631 8 88-660	BNetzA-CAB-02/21-103
IBL-Lab GmbH Heinrich-Hertz-Allee 7 66386 St. Ingbert	+49 (0) 6894 3893 868	BNetzA-CAB-21/21-21
Intertek Deutschland GmbH Innovapark 20 87600 Kaufbeuren	+49 (0) 8341 95 56-310 +49 (0) 8341 95 56-559	BNetzA-CAB-16/21-10
Molex CVS Bochum GmbH Meesmannstraße 103 44807 Bochum	+49 (0) 234 5 16 68-0 +49 (0) 234 5 16 68-4880	BNetzA-CAB-17/21-13
Nemko GmbH Reetzstraße 58 76327 Pfinztal	+49 (0) 7240 63 0 +49 (0) 7240 63 11	BNetzA-CAB-17/21-17
Obering. Berg & Lukowiak GmbH Löhner Str. 157 32609 Hüllhorst	+49 (0) 5744 92 96-0 +49 (0) 5744 92 96-15	BNetzA-CAB-02/21-04
PHOENIX TESTLAB GmbH Königswinkel 10 32825 Blomberg	+49 (0) 5235 95 00-0 +49 (0) 5235 95 00-28	BNetzA-CAB-02/21-104
STC Germany GmbH Ohmstraße 1 84160 Frontenhausen	+49 (0) 8732 63 81 +49 (0) 8732 23 45	BNetzA-CAB-18/21-19
SGS Germany GmbH Consumer and Retail, EMC Lab Benzstraße 26/28 82178 Puchheim	+49 (0) 89 78 74 75-440 +49 (0) 89 78 74 75-453	BNetzA-CAB-14/21-09
TÜV Nord Hochfrequenztechnik GmbH & Co. KG LESKANPARK, Gebaeude 10 Waltherstraße 49 - 51 51069 Köln	+49 (0) 221 88 88 95 15 +49 (0) 221 88 88 95 95	BNetzA-CAB-13/21-08
TÜV Rheinland LGA Products GmbH Tillystraße 2 90431 Nürnberg	+49 (0) 911 6 55-5785 +49 (0) 911 6 55-5793	BNetzA-CAB-17/21-16



TÜV Süd Product Service GmbH Äußere Frühlingsstraße 45 94315 Straubing	+49 (0) 9421 55 22-0 +49 (0) 9421 55 22-99	BNetzA-CAB-16/21-15
UL International Germany GmbH Hedelfinger Straße 61 70327 Stuttgart	+49 (0) 711 49 00 2031	BNetzA-CAB-17/21-18

Mitteilungen

Energie

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 44/2025

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-22-014

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme, der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur am 11.09.2024 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzverstärkung Marzahn - Wuhlheide“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-22-014

Mitteilung Nr. 45/2025

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-22-015

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme, der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur am 11.09.2024 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Güstrow – Wessin – Görries – Klein Rogahn – Krümmel“ wird genehmigt
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-22-015

Mitteilung Nr. 46/2025

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-22-019

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme, der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur am 16.09.2024 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „EE-bedingter zweite 380/110-kV-Transformator Umspannwerk Querfurt“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-22-019

Mitteilung Nr. 47/2025

Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich

hier: Einstellung eines Verfahrens – BK4-22-023

Mit Schreiben vom 18.12.2024 hat die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, den am 30.03.2022 gestellten Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für das Projekt „EE-bedingter dritter 380/110-kV-Transformator UW Görries“ zurückgenommen.

Das unter dem Aktenzeichen BK4-22-023 geführte Verfahren nach § 23 ARegV wurde daher eingestellt.

Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 20
Postfach 80 01
53105 Bonn

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18
Telefax: (02 28) 14 65 33
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: Innodata Germany GmbH, 48268 Greven
www.innodata.com

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Der Versand erfolgt gegen Rechnung